

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin für das Geschäftsjahr 2012

Vom 13. Januar 2012

Telefon: 31510-0

Die Vollversammlung der IHK Berlin hat in ihrer Sitzung am 13. Januar 2012 gemäß § 3 Absatz 2, 3 und 7a und § 4 Satz 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)¹ in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) und d) der Satzung der IHK Berlin² und § 1 Absatz 3 der Beitragsordnung der IHK Berlin³ die folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (01.01.2012 bis 31.12.2012) beschlossen:

A. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	Euro 69.234.500
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	Euro 59.888.400
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	Euro 9.346.100

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	Euro 1.436.300
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	Euro 16.436.800
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	Euro 17.170.300
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	Euro 19.656.700

festgestellt.

¹ vom 18.12.1956 (BGBl. I S.920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1341).

² vom 21.06.1957 (ABl. S.1371) in der Fassung vom 19. Januar 1970 (ABl. S. 256), zuletzt geändert am 23. Juni 2010 (ABl. S. 1357)

³ vom 13. März 2008 (ABl. S. 1780)

Ausfertigung der Wirtschaftssatzung 2012

B. Beitrag

I. Beitragsbefreiungen

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 5.200,00 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 25.000 nicht übersteigt.

II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. Nichtkaufleuten

- a) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von
über Euro 5.200,00 bis Euro 15.000,00 Euro 40,00
- b) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von
über Euro 15.000,00 bis Euro 30.000,00 Euro 60,00
- c) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von
über Euro 30.000,00 bis Euro 50.000,00 Euro 100,00

soweit nicht die Befreiung nach B. I. eingreift.

Ausfertigung der Wirtschaftssatzung 2012

2. Kaufleuten mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb bis Euro 50.000,00 Euro 100,00
3. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von
über Euro 50.000,00 bis Euro 100.000,00 Euro 160,00
4. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von
über Euro 100.000,00 bis Euro 200.000,00 Euro 320,00
5. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von
über Euro 200.000,00 bis Euro 400.000,00 Euro 600,00
6. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von
über Euro 400.000,00 bis Euro 800.000,00 Euro 1.040,00
7. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von
über Euro 800.000,00 bis Euro 1.500.000,00 Euro 2.000,00
8. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von
über Euro 1.500.000,00 bis Euro 3.000.000,00 Euro 4.000,00

Ausfertigung der Wirtschaftssatzung 2012

9. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von
über Euro 3.000.000,00 bis Euro 5.000.000,00 Euro 6.000,00
10. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von
über Euro 5.000.000,00 bis Euro 10.000.000,00 Euro 8.000,00
11. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von
über Euro 10.000.000,00 Euro 12.000,00
12. allen IHK-Mitgliedern, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als Euro 19,25 Mio. Bilanzsumme
- mehr als Euro 38,5 Mio. Umsatz
- mehr als 250 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach B. II. 1-11 zu veranlagen wären Euro 16.000,00

Auf diesen Grundbeitrag wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zum Betrag von Euro 10.000,00 angerechnet. Übersteigt die Umlage Euro 10.000,00 werden diese Gewerbetreibenden entsprechend ihren Gewerbeerträgen in die jeweilige Grundbeitragsstaffel eingeordnet.

13. Als Umlagen sind zu erheben 0,28 % des Gewerbeertrages bzw., falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, des Gewinns aus Gewerbebetrieb.
Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von Euro 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

Ausfertigung der Wirtschaftssatzung 2012

III. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012.

1. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr 2012 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK Berlin zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Die Regelung findet entsprechende Anwendung auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Zahl der Arbeitnehmer.
2. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet.
3. Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK Berlin nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur zum Grundbeitrag gemäß B. II. 1a) durchgeführt.“

Ort: Berlin
IHK Berlin

Datum: 13. Januar 2012



Präsident
Dr. Eric Schweitzer

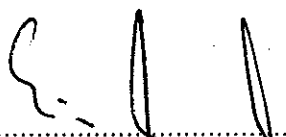


Hauptgeschäftsführer
Jan Eder

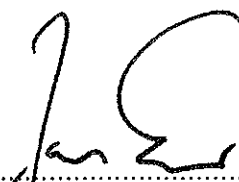
Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2012 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht:

Ort: Berlin
IHK Berlin

Datum: 16. Januar 2012



Präsident
Dr. Eric Schweitzer



Hauptgeschäftsführer
Jan Eder